



Niederschrift

über die Sitzung

5/2016

des Gemeinderates

der Gemeinde Dellach im Drautal

am Mittwoch, 21.12.2016

mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13.12.2016 durch Einzelladung.

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
GR	DI Wernisch Ambros	GR-Mitglied
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
GR	Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Niedermüller Christa	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR	Gatterer Konrad	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Reinhold	GV-Mitglied
FV	Mandler Victoria	Finanzverwalterin
SB	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)
AL	Weneberger Hermann	Amtsleitung (Schriftführer)

A b w e s e n d :

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung	
1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Festlegung des Stellenplanes für das Jahr 2017
3	Erlassung einer Verordnung, mit der ein Parkverbot verfügt wird
4	Verbindungsstraße "Auenwald-Straße"; Übernahme von Grundtrennstücken als Bestandteil einer öffentlichen Straße
5	Vereinbarungen gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken
6	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
7	Fondsmittel Wasserkraftregion Oberkärnten; Festlegung des Verwendungszweckes
8	Gemeindebeitrag WLV-Verbauungsprojekt westl. Glanzerbach - Tieftalgraben
9	Änderung der Darlehensbedingungen Abwasserbeseitigung BA 01
10	Änderung der Darlehensbedingungen Abwasserbeseitigung BA 05
11	Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Jahr 2017
12	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Wirtschaftsplan 2017
13	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen 2017
14	Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2017 a) Personal b) Kommunaltraktor
15	Feststellung durch den Gemeinderat a) Voranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2017 b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2017

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung hinzugezogenen Bediensteten der Gemeinde sowie die 3 Zuhörer. Er eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19.00 Uhr und erklärt die Beschlussfähigkeit des vollzählig anwesenden Gremiums. Er verweist auf die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, die öffentliche Kundmachung der Sitzung und die Anzahl der Tagesordnungspunkte.

Der Bürgermeister informiert, dass die Abhaltung einer Fragestunde vor Eingehen in die Tagesordnung nicht erforderlich ist, da keine schriftlichen Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern gemäß §§ 47 und 48 K-AGO vorliegen.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Die Gemeinderatsmitglieder GR Peter Oberhauser und GR Reinhold Oberdorfer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden einvernehmlich als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 21.12.2016 bestellt.

Im Auftrag des Bürgermeisters bringt AL Weneberger den Gemeinderatsmitgliedern den Inhalt des Entwurfes für den Stellenplan 2017 und den Personalstand-Ist-Ausweis zur Kenntnis. Änderungen zum Stellenplan 2016 ergeben sich daraus, dass die Gemeindebedienstete Agnetha Ebenberger nach ihrer Mutterkarenz ab 01.04.2017 eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen wird. Die bisher zwei Stellen in der Allgemeinen Verwaltung werden ab April 2017 auf 3 Bedienstete aufgeteilt. Das Gesamtbeschäftigungsausmaß erhöht sich dadurch geringfügig von 166,25% auf 171,25%.

Darüber hinaus enthält der Stellenplan keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Das Gemeinde-Servicezentrum hat die Richtigkeit der Stellenzuordnung gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung bestätigt. Mit Schreiben der Abteilung 3 (Gemeindeabteilung) vom 07.12.2016 wurde der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Stellenplanes für das Jahr 2017:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 09/2015, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Verwaltungs-zweig	Beschäftigungs-ausmaß	Anmerk-ung	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
			VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	Stellen-Wert
Zentralamt	100	-	B	VII	F-ID3	57
Zentralamt	100	-	C	V	AK-SSB4	42
Zentralamt	56,25	bis 31.03. 57,5 %	C	V	KU-KB2B	33
Zentralamt	65	bis 31.03. Karenz	D	IV	KU-KB2B	33
Zentralamt	50	befristet; bis 31.03. 100 % KV	D	IV	KU-KB2B	33
Zentralamt	45	-	P5	III	TH-RP2	18
Bücherei	5	-			KU-RKB3	24

Bücherei	5	-			KU-RKB3	24
Bücherei	5	befristet			KU-RKB3	24
Volksschule	75	-	P5	III	TH-RP2	18
Wirtschaftshof	100	-	P2	III	TH-HFK3	33
Wirtschaftshof	100	-	P3	III	TH-HFK2	30
Wetterstation	10	-			TH-HFK2	30
Zentralamt	7,5	Saison			TH-HK2A	21
VWG (anderer Rechtsträge)	100	-	B	VII	TH-FT2	45

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Erlassung einer Verordnung, mit der ein Parkverbot verfügt wird
---	---

Auf Ersuchen der Hausverwaltung der Neuen Heimat wurde im Jahr 2011 ein Parkverbot für die Zufahrtsstraße zu den Wohnhäusern Dellach 184, 185 und 187 verfügt. Die BH Spital a.d. Drau, Verkehrsrecht hat nun angeregt, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass die Aufstellungsorte der Vorschriftszeichen genau bezeichnet werden sollen. Von der Gemeindeverwaltung wurde ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet, wobei der Parkverbotsbereich durch einen Lageplan exakt bezeichnet wird, welcher einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

*Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung, mit der ein Parkverbort verfügt wird (**lt. Beilage B**), zu beschließen.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Verbindungsstraße "Auenwald-Straße"; Übernahme von Grundtrennstücken als Bestandteil einer öffentlichen Straße
---	--

Der Bürgermeister informiert, dass im Zuge der Bauverhandlung für das Betriebsgebäude der Fa. Alpha-Tech von der Landesstraßenverwaltung die Auflage erteilt wurde, den Einfahrtstrichter von Landesstraße B100 in die Gemeindestraße „Auenwaldstraße“ größer auszuführen. Die Grundeigentümerin Lydia Heregger, die in diesem Bereich an die Auenwaldstraße angrenzt, ist bereit, die notwendige Fläche im Ausmaß von 72 m² an das öffentliche Gut abzutreten. Der Teilungsvorschlag wurde vom Zivilgeometer DI. Görzer erstellt.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass in einem Kaufvertrag zwischen Herrn Florian Oberguggenberger und Herrn Andreas Kopenig vom 17.05.2010 bestimmt wurde, dass 52 m² des Grundstückes 105/2, KG Draßnitzdorf zur Berichtigung des Wegverlaufes der Auenwaldstraße unentgeltlich an das öffentliche Gut abzutreten seien. Diese Abtretung wurde bis jetzt noch nicht grundbücherlich durchgeführt, weshalb auch für diesen Bereich vom Zivilgeometer DI. Görzer ein Teilungsvorschlag ausgearbeitet wurde.

Da keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Zustimmung zur Übernahme von Grundstückstrennstücken als Bestandteil einer Straßenanlage (Verbindungsstraße Nr. 0033 – Auenwald-Straße) gemäß Vermessungsurkunden der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 08.03.2016, GZ 4450 und vom 06.07.2016, GZ 4545:

Übernahme des Trennstückes „1“ lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 08.03.2016, GZ. 4450, im Ausmaß von 72 Quadratmetern aus dem Grundstück Nr. 110, KG Draßnitzdorf, EZ. 276, Grundbuch KG. Nr. 73103 Dellach (Eigentümerin Lydia Heregger, [REDACTED]) und Zuschreibung zum Grundstück Nr. 109/1, EZ 282, KG Nr. 73105 Draßnitzdorf (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut).

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung wurde der Grenzverlauf im Einvernehmen zwischen den Eigentümern der Grundstücke 110 und 109/1 jeweils KG Draßnitzdorf festgelegt und es liegt deren rechtsverbindliche Zustimmung zur Flächenzuschreibung lt. Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI. Harald Assam und DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 08.03.2016, GZ 4450, vor. Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 110 hat ihr Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt. Die an die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 110, KG Draßnitzdorf zu leistende Abgeltung für die Abtretung des Trennstückes „1“ wird mit € 29,- pro m² festgesetzt.

Übernahme des Trennstückes „1“ lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 06.07.2016, GZ. 4545, im Ausmaß von 52 Quadratmetern aus dem Grundstück Nr. 105/2, EZ. 301, KG. Nr. 73105 Dellach (Eigentümer Andreas Koplenig, [REDACTED]) und Zuschreibung zum Grundstück Nr. 109/1, EZ 282, KG Nr. 73105 Draßnitzdorf (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut).

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung wurde der Grenzverlauf im Einvernehmen zwischen den Eigentümern der Grundstücke 105/2 und 109/1 festgelegt und es liegt deren rechtsverbindliche Zustimmung zur Flächenzuschreibung lt. Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 06.07.2016, GZ 4545, vor. Der Eigentümer des Grundstücks 105/2 hat sein Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt. Von der Gemeinde Dellach im Drautal wird für die Abtretung des Trennstückes „1“ keine Abgeltung geleistet.

Die beabsichtigten Übernahmen der laut Planurkunden ausgewiesenen Teilflächen als Bestandteil der Verbindungsstraße Nr. 0033 – „Auenwald-Straße“ war vom 28.07.2016 bis 25.08.2016 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind keine Einwände eingelangt.

Der Gemeinderat erklärt, dass die ausgewiesenen Trennstücke für die Herstellung der Straßenanlage erforderlich sind und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Übernahmen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5	Vereinbarungen gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken
---	--

Der Bürgermeister erklärt, dass gemäß der Auflagen in den Widmungsverfahren 1/2016 - Herbert Schober bzw. 2/2016 - Josef Mandler Vereinbarung nach § 22 Ktn. Gemeindeplanungsgesetz 1995 mit den Widmungswerbern bzw. Grundeigentümern über die widmungsgemäße Verwendung der Baugrundstücke abzuschließen sind. Für die in Bauland zu widmenden Flächen ergeben sich folgende Kautionsbeträge:

Herbert Schober: 1.300 m² - Kautionsbetrag von € 7.800,--
Mandler Josef/Florian: 1.427 m² - Kautionsbetrag von € 8.562,--

Die gegenständlichen Vereinbarungen sind den Widmungswerbern bekannt und wurden durch Unterfertigung bereits angenommen. Die Kautionsbeträge wurden bereits in Form von Sparbüchern bei der Gemeinde hinterlegt.

*Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die Vereinbarungen gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken mit den Eigentümern Herbert Schober bzw. Florian Mandler (lt. **Beilage C**) zu beschließen.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6 Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
--

Im Auftrag des Vorsitzenden Bgmst. Pirker berichtet AL Hermann Weneberger über alle im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes maßgeblichen Verfahrensschritte. Im Besonderen bringt er den Gemeinderatsmitgliedern die betreffenden Widmungsbegehren, die dazu ergangenen Stellungnahmen und Gutachten, die den Gemeindefraktionen auch schriftlich als Beratungsunterlage zur Verfügung gestellt wurden, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag 1/2016

Laut Kundmachung vom 27.10.2016, Zahl 031/1/2016

Umwidmung Teilflächen der Grundstücke 67 und 71/3, KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von ca. 1.300 m², von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet**

Widmungswerber: Herbert Schober, [REDACTED]

Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 1/2016 und 2/2016. Bei den zur Umwidmung beantragten Flächen handelt es sich in der Natur um nach Süden geneigte Wiesenflächen im Streusiedlungsbereich der Ortschaft Glatlach. Das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Dellach im Drautal aus dem Jahr 1997 verzeichnet für die betroffenen Bereiche den jeweiligen Baubestand und gibt in keinem der beiden Antragspunkte eine entsprechende Siedlungsentwicklung vor. Die gegenständlichen Umwidmungspunkte 1/2016 und 2/2016 werden daher bis zur Vorlage des aktuell in Ausarbeitung befindlichen örtlichen Entwicklungskonzeptes zurückgestellt, wobei der den Anträgen beiliegende Erstentwurf zur Neufassung des ÖEK eine raumplanerisch unrealistische Siedlungsentwicklung vorsieht.

Mit der Kundmachung vom 27.10.2016, Zahl 031/1/2016, hat die Gemeinde die geplante Widmungsänderung unter Angabe des Ausmaßes und der genauen Grundstücksbezeichnung sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden folgende Stellungnahmen zum Widmungsvorhaben eingebracht:

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 09.11.2016, Zahl SP13-FLÄW-855/2016 (003/2016):

Kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.9, SBA Spittal, vom 08.11.2016, ZI. 09-SP-ALL-206/52-2016 (003/2016):

Keine Einwände

Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 27.10.2016, Zahl E/Fw/DeD-42 (2473-16):

Kein Einwand, da Widmungsfläche außerhalb von Gefahrenzonen

Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal vom 02.11.2016:

Kein Einwand mit dem Verweis, dass auf die bestehende 20-kv Freileitungsanlage hingewiesen wird. Der Umfang der Dienstbarkeit für diese Anlage beträgt generell 7m beidseitig der Leitungssachse.

Austrian Power Grid AG vom 02.11.2016:

Kein Einwand, jedoch Hinweis auf Freihaltung eines Streifens von 25 m links und rechts der Trassenachse der 110-kV-Leitung von Bebauung

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik vom 03.11.2016, Zahl 08-BA-1327/2-2016:

Nachdem für den gegenständlichen Umwidmungsantrag derzeit keine Stellungnahme der Abteilung 3 vorliegt bzw. diese die Anträge bis zur Neufassung des ÖEK zurückgestellt hat, wird auch aus Sicht der ha. Umweltstelle derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben. Dem Antrag kann daher nicht zugestimmt werden.

Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 1/2016

Die den Umwidmungsantrag Nr. 1/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich südöstlichen Randbereich der Ortschaft Glatschach, im zentralen Gemeindegebiet der Gemeinde Dellach im Drautal. In der Natur handelt es sich um eine leicht geneigte Wiesenfläche, deren umliegende Grundstücke im Nordwesten und Südosten bereits Bebauungen aufweisen.

Der Widmungswerber beabsichtigt die Fläche seiner Tochter zur Errichtung eines Eigenheimes zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück ist durch eine unmittelbar angrenzende Verbindungsstraße erschlossen und verfügt über Anbindungen an das Gemeindefwasserversorgungs- und Ortskanalisationsnetz. Im derzeitigen Entwurf zur Neufassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde ist für den betreffenden Bereich eine Erweiterung als dörfliche Mischfunktion (Dorfgebiet) vorgesehen.

Im Vorprüfungsverfahren des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 03, Fachliche Raumordnung vom 27.07.2016 wurde die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 15 Abs. 6 K-GplG 1995 bis zur Vorlage des aktuell in Ausarbeitung befindlichen örtlichen Entwicklungskonzeptes zurückgestellt. Eine weitere Beurteilung des Widmungsvorhabens ob und gegebenenfalls welche fachlichen Gründe der Raumordnung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 15 Abs. 7 K-GplG 1995 entgegenstehen, erfolgte anlässlich der Vorprüfung nicht.

Im Zuge einer Besprechung zur Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes fand am 10.10.2016 durch die Mitarbeiter der Abt. 03, Fachliche Raumordnung, Herrn MMag. Klaus Gruber und Herrn DI. Dietmar Winkler, ein weiterer Ortsaugenschein statt, anlässlich dessen die Umwidmungsfläche grundsätzlich fachlich positiv beurteilt wurde. In Abstimmung mit der Abt. 03, Fachliche Raumordnung wurde der Umwidmungspunkt 01/2016 in weiterer Folge öffentlich kundgemacht.

Hinsichtlich der Stellungnahmen der Kärnten Netz GmbH und Austrian Power Grid AG wird festgehalten, dass die geforderten Mindestabstände von den bezeichneten Freileitungstrassen in ausreichendem Maße gegeben sind und eingehalten werden.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik wird festgestellt, dass die Umwidmungsfläche im Zuge des Ortsaugenscheines am 10.10.2016 von der fachlichen Raumordnung der Abt. 3 grundsätzlich positiv beurteilt wurde. Der Beschluss auf Umwidmung der beantragten Fläche wird daher vorbehaltlich der Stellungnahme der Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik gefasst.

Beschluss:

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen, fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss dem Antrag des Widmungswerbers Schober Herbert, [REDACTED], auf Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 67 und 71/3, KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von 1.300 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet vorbehaltlich der Stellungnahme der Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik stattzugegeben. Im Umfeld der Widmungsänderung ist im Verfahren zur Erstellung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde keine Änderung des im Entwurf vorliegenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgesehen.

Mit dem Widmungswerber wurde eine Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GplG 1995 abgeschlossen.

Antrag 2/2016 Laut Kundmachung vom 27.10.2016, Zahl 031/1/2016

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 397/1, KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von 1.427 m², von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche** in **Bauland - Dorfgebiet**

Widmungswerber: Josef Mandler, [REDACTED]

Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 1/2016 und 2/2016. Bei den zur Umwidmung beantragten Flächen handelt es sich in der Natur um nach Süden geneigte Wiesenflächen im Streusiedlungsbereich der Ortschaft Glatlach. Das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Dellach im Drautal aus dem Jahr 1997 verzeichnet für die betroffenen Bereiche den jeweiligen Baubestand und gibt in keinem der beiden Antragspunkte eine entsprechende Siedlungsentwicklung vor. Die gegenständlichen Umwidmungspunkte 1/2016 und 2/2016 werden daher bis zur Vorlage des aktuell in Ausarbeitung befindlichen örtlichen Entwicklungskonzeptes zurückgestellt, wobei der den Anträgen beiliegende Erstentwurf zur Neufassung des ÖEK eine raumplanerisch unrealistische Siedlungsentwicklung vorsieht.

Mit der Kundmachung vom 27.10.2016, Zahl 031/1/2016, hat die Gemeinde die geplante Widmungsänderung unter Angabe des Ausmaßes und der genauen Grundstücksbezeichnung sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden folgende Stellungnahmen zum Widmungsvorhaben eingebracht:

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 09.11.2016, Zahl SP13-FLÄW-855/2016 (003/2016):

Kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.9, SBA Spittal, vom 08.11.2016, ZI. 09-SP-ALL-206/52-2016 (003/2016):

Keine Einwände

Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 27.10.2016, Zahl E/Fw/DeD-42 (2473-16):

Kein Einwand, da Widmungsfläche außerhalb von Gefahrenzonen

Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal vom 02.11.2016:

Kein Einwand mit dem Verweis, dass auf die bestehende 20-kv Freileitungsanlage hingewiesen wird. Der Umfang der Dienstbarkeit für diese Anlage beträgt generell 7m beidseitig der Leitungssachse.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. Wasserwirtschaft Spittal a.d. Drau vom 27.10.2016

Die umzuwidmende Parzelle liegt ca. 90 m seitlich eines bestehenden Wasserbenutzungsrechts (Nutzwasserversorgung Bernhart Josef, Postzahl: 206/6143). Aus wasserbautechnischer Sicht ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund der Lage zur Wasserbenutzung zur Umwidmungsfläche eine Beeinträchtigung der Quelle durch die geänderte Nutzung zu erwarten ist. Im Detail sollte aber noch eine Stellungnahme eines ASV für den Fachbereich Hydrogeologie eingeholt werden.

Grundsätzlich sind mit den vorgesehenen Widmungspunkten keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und (unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise) auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Die vorgesehenen Umwidmungen werden daher aus Sicht der Abt. 8 – UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau (vorbehaltlich der ergänzenden Stellungnahme des ASV für den Fachbereich Hydrogeologie) zur Kenntnis genommen.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik vom 03.11.2016, Zahl 08-BA-1327/2-2016:

Nachdem für den gegenständlichen Umwidmungsantrag derzeit keine Stellungnahme der Abteilung 3 vorliegt bzw. diese die Anträge bis zur Neufassung des ÖEK zurückgestellt hat, wird auch aus Sicht der ha. Umweltstelle derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben. Dem Antrag kann daher nicht zugestimmt werden.

Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 2/2016

Die dem Umwidmungsantrag Nr. 2/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortschaft Glatlach, im zentralen Gemeindegebiet der Gemeinde Dellach im Drautal. Die nach Südosten geneigte Wiesenfläche ist für eine Bebauung bestens geeignet.

Der Widmungswerber beabsichtigt auf der zur Umwidmung beantragten Fläche für seine Familie ein Eigenheim zu errichten. Das Grundstück ist durch eine unmittelbar angrenzende Verbindungsstraße erschlossen. Die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung erfolgt durch die GWVA bzw. die Ortskanalisation. Im derzeitigen Entwurf zur Neufassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde ist für den betreffenden Bereich die Möglichkeit zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes vorgesehen.

Im Vorprüfungsverfahren des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 03, Fachliche Raumordnung vom 27.07.2016 wurde die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 15 Abs. 6 K-GplG 1995 bis zur Vorlage des aktuell in Ausarbeitung befindlichen örtlichen Entwicklungskonzeptes zurückgestellt. Eine weitere Beurteilung des Widmungsvorhabens ob und gegebenenfalls welche fachlichen Gründe der Raumordnung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 15 Abs. 7 K-GplG 1995 entgegenstehen, erfolgte anlässlich der Vorprüfung nicht.

Im Zuge einer Besprechung zur Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes fand am 10.10.2016 durch die Mitarbeiter der Abt. 03, Fachliche Raumordnung, Herrn MMag. Klaus Gruber und Herrn DI. Dietmar Winkler, ein weiterer Ortsaugenschein statt, anlässlich dessen die Umwidmungsfläche grundsätzlich fachlich positiv beurteilt wurde. In Abstimmung mit der Abt. 03, Fachliche Raumordnung wurde der Umwidmungspunkt 02/2016 in weiterer Folge öffentlich kundgemacht.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH wird festgehalten, dass sich der Widmungswerber bereits mit der Kärnten Netz GmbH betreffend einer Verlegung der Stromleitung in die Erde im betreffenden Bereich in Verbindung gesetzt hat, andernfalls die Situierung des Gebäudes so erfolgen wird, dass die geforderten Mindestabstände eingehalten werden.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik wird festgestellt, dass die Umwidmungsfläche im Zuge des Ortsaugenscheines am 10.10.2016 von der fachlichen Raumordnung der Abt. 3 grundsätzlich positiv beurteilt wurde. Der Beschluss auf Umwidmung der beantragten Fläche wird daher vorbehaltlich der Stellungnahme der Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik gefasst.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. Wasserwirtschaft Spittal a.d. Drau wird festgestellt, dass laut Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen aus wasserbautechnischer Sicht davon auszugehen ist, dass aufgrund der Lage der Umwidmungsfläche die ca. 90 Meter entfernte Wasserquelle nicht beeinträchtigt wird. Der Beschluss auf Umwidmung der beantragten Fläche wird daher vorbehaltlich der Stellungnahme des Amtssachverständigen für den Fachbereich Hydrogeologie gefasst.

Beschluss:

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen, fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss dem Antrag des Widmungswerbers Josef Mandler, [REDACTED], [REDACTED], auf Umwidmung des Grundstückes Parz.Nr. 397/1, KG. Nörenach, im Ausmaß von 1.427 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet vorbehaltlich der Stellungnahmen der Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik und des Amtssachverständigen für den Fachbereich Hydrogeologie stattzugegeben. Im Umfeld der Widmungsänderung ist im Verfahren zur Erstellung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde keine Änderung des im Entwurf vorliegenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgesehen.

Mit dem Grundeigentümer der Widmungsfläche wurde eine Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GplG 1995 abgeschlossen.

7	Fondsmittel Wasserkraftregion Oberkärnten; Festlegung des Verwendungszweckes
---	--

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinde im Jahr 2017 ein Ausschüttungsbetrag von € 12.778,- aus den Zinserträgen des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten zusteht. Die Gemeinde muss an die Fondsverwaltung ein Projekt bekannt geben, für welches dieser Ausschüttungsbetrag verwendet werden soll.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag, den Ausschüttungsbetrag von € 12.778,- aus den Zinserträgen des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten für das Jahr 2017 für das Projekt „Neugestaltung Friedhofsvorplatz“ zu verwenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Gemeindebeitrag WLW-Verbauungsprojekt westl. Glanzerbach - Tieftalgraben
---	--

Der Bürgermeister erinnert, dass sich am 12.07.2016 und 21.07.2016 im Tieftalgraben (Gemeindegrenze zwischen Irschen und Dellach im Drautal) infolge von Starkregenereignissen Murgänge ereigneten, die große Schäden in der Ortschaft Glanz, an der Verbindungsstraße zwischen den beiden Gemeinden und in den Grabeneinhängen selbst verursachten.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde aufgrund dieser Schadensereignisse ein Verbauungsprojekt erstellt, das die Verringerung der Gefährdung durch weitere Wildbachereignisse in der Ortschaft Glanz zum Ziel hat und das die Sicherung der Grabeneinhänge und die lokale

Sicherung der Grabenquerung der öffentlichen Verbindungsstraße zwischen Irschen und Dellach im Drautal durch die Errichtung einer Stahlbetonbrücke vorsieht. Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung eines Trapezgerinnes incl. Neuerrichtung der Gemeindestraßenbrücke
- Errichtung eines Filterbauwerkes
- Errichtung von drei Grundswellen in Beton (Bereich Zufahrt vlg. „Turker-Ranig)
- Sicherung der Grabenquerung und Errichtung einer Brücke
- Errichtung von 20 Holzkastensperren

Die Gesamtbaukosten des WLV-Projektes betragen laut Finanzierungsplan € 3.200.000,--, die laut nachstehendem Aufteilungsschlüssel aufgebracht werden:

- Bund	60,00 %	€ 1.920.000,--
- Land Kärnten	18,00 %	€ 576.000,--
- Landesstraßenverwaltung	5,00 %	€ 160.000,--
- Gemeinde Dellach/Drau	2,50 %	€ 80.000,--
- Gemeinde Irschen	14,50 %	€ 464.000,--

Der Vorsitzende informiert, dass das Filterbauwerk in Glanz bereits in Bau ist und die Brücke zwischen Suppersberg und Irschen ab 23.12.2016 mit Pkw befahren werden kann.

Sodann stellt Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung folgender Verpflichtungserklärung:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Gemeinde Dellach im Drautal erklärt sich rechtsverbindlich bereit:

a) *Zum Kostenerfordernis von€ 3,200.000,-- des vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, verfassten Projektes 2016 über Verbauungsmaßnahmen am Westl. Glanzerbach-Tieftalgraben einen 2,5% Anteil in Höhe von.....€ 80.000,-- zu leisten. Abgerechnet wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten im Verhältnis des Finanzierungsschlüssels. Die für die einzelnen Bauabschnitte erforderlichen Mittel sind binnen 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsanforderung zur Einzahlung zu bringen.*

Geplanter Umsetzungszeitraum: 2016 - 2020

b) *Das Ergebnis der Projektsüberprüfung, Niederschrift vom 27.9.2016, wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die dort festgehaltenen Bedingungen und Auflagen werden beachtet.*

c) *Die Gemeinde Dellach im Drautal verpflichtet sich ferner zur Beachtung des rechtskräftigen Gefahrenzonenplanes. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauungen darstellt. Die Gemeinde verpflichtet sich weiters, Förderungsbeträge des Bundes innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan des Bundes stehen.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Johannes Pirker informiert, dass die Gemeinde Dellach im Drautal zur Finanzierung des Abwasserkanalprojektes Bauabschnitt 01 im Jahr 2005 einen Darlehensvertrag mit der Bank Austria mit einer Darlehenshöhe von € 2.600.000,-- abgeschlossen hat, wobei eine variable Verzinsung mit dem Zinssatz von 0,055 %-Punkte über dem 6-Monats-EURIBOR vereinbart wurde.

Der Darlehensstand beträgt derzeit ca. 1.980.000,--. Bereits im Jahr 2012 wurde dieser Zinssatz im Einvernehmen mit der Gemeinde auf 0,25%-Punkte angehoben, nachdem die Bank mitgeteilt hatte, dass aufgrund der Gegebenheiten am Kapitalmarkt (höhere Eigenkapitalerfordernisse usw.) die aktuellen Bedingungen nicht mehr ausreichen, um das Darlehen kostendeckend führen zu können. Mit Schreiben vom Juli 2016 hat die Bank Austria abermals angekündigt, den Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR auf 0,50 %-Punkte anheben zu müssen, anderenfalls eine Kündigung des Darlehensvertrages erfolgen werde. Die Gemeindeverwaltung hat mit den Vertretern der Bank Austria Kontakt aufgenommen und vorgeschlagen, den Aufschlag nicht auf 0,50 %-Punkte zu erhöhen, sondern den bestehenden Aufschlag von 0,25 %-Punkte als Mindestzinssatz festzulegen. Die Bank Austria hat daraufhin mitgeteilt, dass von der beabsichtigten Erhöhung nicht abgewichen werden kann, da auch bei den anderen Gemeinden diese Vorgangsweise angewendet wurde. Unter Berücksichtigung des aktuellen 6-Monats-EURIBORs würde die variable Verzinsung derzeit rund 0,280%Punkte p.a. betragen. Da die Angebote für eine variable Zinsbindung im Falle einer Umschuldung derzeit bei ca. 0,7%Punkte p.a. liegen, schlägt der Bürgermeister vor, das Angebot der Bank Austria auf Erhöhung des Zinsaufschlages (6-Monats-EURIBOR plus 0,50%Punkte) anzunehmen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag, das Angebot der Bank Austria über Änderung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR auf 0,50%Punkte beim Darlehensvertrag für das Kanalbauprojekt Bauabschnitt 01 anzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10 Änderung der Darlehensbedingungen Abwasserbeseitigung BA 05

Bürgermeister Johannes Pirker informiert, dass die Gemeinde Dellach im Drautal zur Finanzierung des Abwasserkanalprojektes Bauabschnitt 05 im Jahr 2010 einen Darlehensvertrag mit der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee mit einer Darlehenshöhe von € 1.650.000,-- abgeschlossen hat, wobei damals eine Fixverzinsung des Darlehens bis zum 31.12.2016 vereinbart wurde. Der Darlehensstand beträgt derzeit ca. € 1.150.000,--

Am 31.10.2016 hat die Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee in Hinblick auf die ablaufende Fixzinsperiode ein Angebot mit folgenden Konditionen gestellt:

Variabler Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR + 0,68%-Punkte Aufschlag, mindestens jedoch 0,68 % p.a., oder fixer Zinssatz 1,625 % p.a. bis 31.12.2026.

Von der Finanzverwalterin Victoria Mandler wurden Tilgungspläne für verschiedene Zinsszenarien berechnet. Bgmst. Johannes Pirker meint, dass die Gemeinde bisher mit einer variablen Zinsbindung „gut gefahren sei“, und dass durch das schnellere Abschmelzen des aushaftenden Kapitals aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus spätere Zinssteigerungen ausgeglichen werden können.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag, das Darlehensangebot der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee vom 31.10.2016 zum Kanalbaudarlehen Kto.Nr. 20.600.284 für den Bauabschnitt 05 mit variabler Zinsbindung 6-Monats-EURIBOR + 0,68%-Punkte Aufschlag, mindestens jedoch 0,68 % p.a. halbjährliche Zinsanpassung jeweils am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres, erstmals am 1.1.2017, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode, anzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11 Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Jahr 2017
--

Zur Abdeckung von im Laufe des Haushaltsjahres möglicherweise auftretenden kurzfristigen Liquiditätsengpässen kann nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Volumen von einem Sechstel der ordentlichen Einnahmen vorgesehen werden, berichtet der Vorsitzende. Es wurde ein Finanzierungsangebot der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee eingeholt, das für einen Kreditbedarf von € 450.000,-

folgende Konditionen enthält: Variabler Zinssatz 0,68 % p.a. 3-Monats-EURIBOR + 0,68-Punkte Aufschlag, mindestens jedoch 0,68% p.a.; Fixverzinsung 0,69 % p.a.

Da keine Anfragen zum vorliegenden Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Beschluss:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 wird, sofern der Bedarf nicht aus den im ordentlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden kann, die Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung bis zu einem Betrage von € 450.000,-- durch den Gemeinderat gebilligt und festgelegt.

Mit Bezug auf das Angebot der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee vom 25.11.2016 wird als Kondition der fixe Zinssatz von 0,69% p.a. angenommen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Wirtschaftsplan 2017
----	--

Der Bürgermeister erklärt, dass analog dem Voranschlag der Gemeinde für den Bereich der Kommunalgesellschaft Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH, jährlich eine Finanzplanung in Form eines Wirtschaftsplanes vorzunehmen ist. Er ersucht Finanzverwalterin Victoria Mandler, die auch mit der wirtschaftlichen Abwicklung der GesmbH befasst ist, um die Erläuterung des Wirtschaftsplanentwurfes. FV Mandler verweist darauf, dass folgende drei Werte gegenübergestellt sind: Planrechnung 2017, Planrechnung 2016 und Rechnungsergebnis 2015. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Gesamtergebnis und in die Kostenstellen „Bad/Camping“, „Heilklimastollen“, „Schilift“, „Fremdenverkehr“ und „Allgemein“. Das prognostizierte Gesamtergebnis 2017 lautet: Jahresergebnis € -92.300,--, Cash-Flow € 34.000,--. Für die einzelnen Kostenstellen gibt FV Mandler folgende Cash-Flow-Ergebnisse bekannt: Bad/Camping € 95.400,--, Heilklimastollen € -40.400,--, Schilift € -800,--, Fremdenverkehr € -4.400,-- und Allgemein € -7.900,--.

Der Bürgermeister informiert, dass er morgen einen Termin bei der K-GKK hat, wobei um eine Tarifierhöhung und Abgeltung der Begleitpersonen für den Heilklimastollen verhandelt werden soll.

GR DI. Ambros Wernisch stellt fest, dass es wichtig sei darzulegen, dass sich die Frequenz seit dem Abschluss des Kassenvertrages für den Heilklimastollen sehr positiv entwickelt hat, und damit der Bedarf für die Behandlungen belegt werden könne.

VizeBgmst. Johann Gatterer stimmt seinem Vorredner grundsätzlich zu, weist aber darauf hin, dass der veranschlagte Abgang im Heilklimastollen für das Jahr 2017 (ca. € 40.000,--) der Gemeinde nicht zugemutet werden könne. Die Gesundheit der Bevölkerung muss den Krankenversicherungsträgern auch etwas wert sein.

GR Ulrike Biechl weist auf das Alleinstellungsmerkmal des Stollens (Stollenluft + Heilquelle) hin. Auf ihre Frage, ob sich die Gemeinde mit dem Abschluss der Kassenverträge ein „Eigentor geschossen habe“ meint GR DI. Wernisch: Der Vertrag hat bewirkt, dass die Patienten kommen und es zeigt sich, dass der Bedarf gegeben sei. Der Gemeinde muss nun geholfen werden, da die finanzielle Last nicht nur bei der Gemeinde hängen bleiben darf.

GR Bernd Scheer fragt an, ob der Heilklimastollen auch in den Aufgabenbereich von Frau Sigrig Goldberger (Tourismusfachkraft in der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH) fällt und glaubt, dass eine professionelle Vermarktung notwendig sei.

GR Christa Niedermüller erwähnt, dass der Bescheid über die Nutzung der Stollenquelle sehr wichtig wäre, worauf Bgmst. Pirker antwortet, dass die Erlassung des Bescheides schon mehrmals bei der zuständigen Abteilung des Landes urgirt wurde.

GR Ulrike Biechl ist der Meinung, dass sich die Gemeinde eventuell die öffentliche Ausschreibung der Betriebsführung überlegen sollte, wobei die Gemeinde einen externen Betriebsführer mit einem bestimmten jährlichen Betrag unterstützen könne.

GV Hannes Kahn gibt zu Protokoll, dass bis spätestens Ende 2017 eine Entscheidung über die Art des Weiterbetriebes getroffen werden muss. Der Abgang von € 40.000,- muss kritisch hinterfragt werden.

Nach einer ausführlichen Diskussion stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Wirtschaftsplan 2017 für die Kommunalgesellschaft „Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH“ mit den Summen Jahresergebnis € -92.300,-, Cash-Flow € 34.000,- (lt. Anlage D zur Sitzungsniederschrift) zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen 2017
----	---

Um der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH die Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben für die Bereiche „Fremdenverkehr“ und „Schlepplift“ zu ermöglichen, ist es erforderlich, auch für das Jahr 2017 die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, hält der Bürgermeister fest. Er ergänzt, dass die Tourismusabgabe und Kurtaxe von der Gemeinde eingehoben und in der Folge im Wege der Gesellschaftereinlage zum Teil an die GesmbH weitergegeben werden.

Da keine Anfragen vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Beschluss durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt, der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH den Betrag von

€ 40.000,- als Gesellschaftereinlage für die Übernahme der Tourismusaufgaben und den Betrag von

€ 10.000,- als Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schischleppliftes

im Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung stellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14	Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2017 a) Personal b) Kommunaltraktor
----	---

Die Kalkulation der Stundensätze zur Abrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes mit anderen Haushaltsstellen liegt den Gemeinderäten als Beratungsunterlage vor und wird von der Finanzverwalterin erläutert. Bei Berechnung der Personalkosten für 2017 und der Kalkulation für den Kommunaltraktor ergeben sich lt. Finanzverwalterin außer den erforderlichen Evaluierungen nur geringfügige Änderungen, weshalb die ermittelten Stundensätze nicht wesentlich von den für 2016 beschlossenen abweichen.

Der Bürgermeister stellt im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Beschluss:

Leistungen des Wirtschaftshofes sind durch Kostenbeiträge jener Haushaltsstellen abzugelten, für die sie ausgeführt werden. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte Kostenbeiträge zu verrechnen.

Die Stundensätze je Verrechnungsstunde werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

a)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	
	Je Arbeitsstunde	€ 35,00
	Je Arbeitsstunde für Leistungen an Dritte	€ 42,00

b)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	
	Je Einsatzstunde für die Gemeinde	€ 37,00
	Je Einsatzstunde für Leistungen an Dritte	€ 44,40

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15	Feststellung durch den Gemeinderat a) Voranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2017 b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2017
----	--

Bürgermeister Pirker berichtet über die Budgetierung für das Haushaltsjahr 2017 und stellt fest, dass es mit sehr sorgfältiger Planung, mit einigen Anpassungen und der vorläufigen Bindung von Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von € 33.300,- möglich war, den angestrebten Haushaltsausgleich zu erreichen. Der vorliegende Budgetentwurf, welcher allen Gemeinderatsparteien termingerecht zur Beratung ausgehändigt wurde, sieht Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von je € 2.947.600,- sowie je € 230.000,- im außerordentlichen Haushalt vor und wurde von der Gemeindeaufsicht im Rahmen der Voranschlagsüberprüfung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzverwalterin Victoria Mandler informiert über die gesetzlichen Grundlagen für die Voranschlagserstellung gemäß Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsordnung. Anhand einer schriftlichen Zusammenfassung erläutert sie die wichtigsten Haushaltsdaten und vermittelt auch einen umfassenden Überblick über den Voranschlag 2017. Weiters informiert FV Mandler detailliert über nachstehende Fakten und bringt diese in Relation zu den Ansätzen des Vorjahres:

Gesamtvoranschlagssummen; Entwicklung Ertragsanteile; Anteil Hoheitsverwaltung bzw. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit; Gebührenhaushalte; Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern; Belastungen durch Umlagen und Beiträge; Personalkosten; Schuldenstand; verschiedene Haushaltsquerschnitte nach Posten; Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes; mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2017;

Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Müll, Kanal) konnten ohne Gebührenanhebung ausgeglichen erstellt werden.

Der Bürgermeister dankt Finanzverwalterin Mandler für die übersichtliche Darstellung des Voranschlages und gratuliert zum äußerst schnellen Einlernen in die für sie neue Materie.

Nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand stellt Bgmst. Johannes Pirker an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

A)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal mit welcher der Haushaltsvoranschlag 2017 nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt wird (**lt. Anlage E** zur Niederschrift):

Ordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 2.947.600,00
Summe der Einnahmen	€ 2.947.600,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 230.000,00
Summe der Einnahmen	€ 230.000,00

Gesamtvoranschlag

Gesamtausgaben	€ 3.177.600,00
----------------	----------------

Gesamteinnahmen € 3.177.600,00
daher Abgang € 0,00

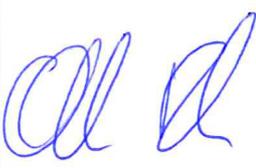
B)

Der Gemeinderat stellt den mittelfristigen Finanzplan 2017 und den mittelfristigen Investitionsplan 2017 mit den Summen und Vorhaben (**lt. Anlage F** zur Niederschrift) fest.

Der Antrag zu TOP 15 A) und B) wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung über TOP 15) schließt der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 21.30 Uhr. Er bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die rege Mitarbeit.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 21.12.2016 umfasst 16 Seiten und die Seite 17) „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis F).

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
			
Bgmst. Johannes Pirker	GR Peter Oberhauser	GR Reinhold Oberdorfer	AL Hermann Weneberger

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker informiert die Gemeinderatsmitglieder über den Stand der geplanten Umbauarbeiten in der Bad/Campinganlage. Der Investitionsumfang und die notwendigen Umbauarbeiten werden im Gremium diskutiert.

Im Auftrag des Vorsitzenden liest FV Victoria Mandler das Schreiben von LHStv. Frau Dr. Beate Prettnner bezüglich Resolution für ambulante Rehabilitation in Dellach im Drautal vor.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Kärntner Landeskommandant Gitschthaler für die Organisation der Angelobungsfeier im Oktober 2016 in einem Schreiben sehr herzlich bedankt hat.

Das Gemeinderatsmitglied Christa Niedermüller stellt fest, dass in den Monaten Mai und Juni 2017 Veranstaltungen für „750 Jahre Dellach im Drautal“ geplant sind. Dafür hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet. Sie ersucht die Gemeinderatsmitglieder tatkräftig an den Veranstaltungen mitzuwirken.

GR Dir. Franz Resei äußert sich über die geplanten Aktivitäten der Neuen Mittelschule in Dellach im Drautal für das Jahr 2017 und sagt Dank für die gute Zusammenarbeit von Schule und Gemeinde Dellach im Drautal.

Die beiden Vizebürgermeister Johann Gatterer und Harald Brandstätter bedanken sich beim Bürgermeister, dem Gemeindevorstand, den Gemeinderatsmitgliedern und den Gemeindebediensteten für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2016 und wünschen allen Anwesenden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr. Alle übrigen Gemeinderatsmitglieder sprechen ebenfalls Dank und Anerkennung für die gemeinsame Arbeit im Jahr 2016 verbunden mit den besten Wünschen für friedvolle Weihnachtstage und Gesundheit im Neuen Jahr aus.

AL Hermann Weneberger bringt zum Ausdruck, dass im Jahr 2016 wesentliche Änderungen im Personalbereich stattgefunden haben und deshalb das abgelaufene Jahr für alle Bediensteten sehr herausfordernd war. AL Weneberger bedankt sich auch bei seinem - bei der heutigen Sitzung anwesenden - Vorgänger Josef Duregger für seine Unterstützung und Bereitschaft, weiterhin als Standesbeamter tätig zu sein. Weiters bedankt er sich auch bei den politischen Vertretern und wünscht allen gesegnete Weihnachten und für das neue Jahr viel Gesundheit und Arbeitskraft.

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker schließt sich diesen Worten an und beendet die Gemeinderatssitzung um 22.00 Uhr.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
			
Bgmst. Johannes Pirker	GR Peter Oberhauser	GR Reinhold Oberdorfer	AL Hermann Weneberger